



Das neue Erbrecht

TKÖS

Herbstkonferenz
29.11.2023

1

Agenda

1. Einführung
2. Etappen der Erbrechtsrevision
3. Erbteile/Pflichtteile
4. Neuerungen für Ehegatten
5. Versicherungen und gebundene Vorsorge
6. Verfügungen nach Erbverträgen
7. Herabsetzung
8. Aktuelle Verhältnisse prüfen
9. Exkurs: EL und Erbrecht



2

1. Einführung



- Ehegatten Muster
- 2 Kinder, Tochter Sabrina und Sohn Peter
- Gemeinsames Vermögen CHF 152 000
- Frau Muster verstirbt

Wer erbt wieviel?

3

Einzelpersonen vs. Paare

Bei **Singles und Konkubinatspaaren** bestimmt sich die Erbfolge direkt nach dem **Erbrecht**.

Bei **Ehepaaren** und **Personen in eingetragener Partnerschaft** muss **vorab** das gemeinschaftliche Vermögen aufgeteilt werden (Auseinandersetzung nach **Ehegüterrecht** oder Vermögensvertrag).

4



Ehegüterrecht



5

Eheliches Güterrecht - Vermögensverhältnisse

Zusammensetzung des ehelichen Vermögens

			
Heirat			
Vermögen 15 000	Ertrag aus EG 6 000	Ertrag aus EG 6 000	Vermögen 5 000
Erbschaft 20 000	Arbeitserwerb 50 000	Arbeitserwerb 30 000	Erbschaft 20 000
Eigengut (EG) 35 000	Errungenschaft (Vorschlag) 56 000	Errungenschaft (Vorschlag) 36 000	Eigengut (EG) 25 000



6

Eheliches Güterrecht - Vermögensverhältnisse

Errungenschaftsbeteiligung

Aufteilung bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung

► Güterrechtliche Teilung

			
Eigengut 35 000	Errungenschaft (Vorschlag) 56 000	Errungenschaft (Vorschlag) 36 000	Eigengut 25 000
Eigengut 35 000	Hälfte der gemeinsamen Errungenschaft (Vorschlag) 46 000	Eigengut 25 000	Hälfte der gemeinsamen Errungenschaft (Vorschlag) 46 000
Vermögen des Mannes 81 000		Vermögen der Frau 71 000	

Walder Wältli & Partner
Rechts- und Treuhandpraxis AG



7

Güterstände

Gesetzliche	Vertragliche
Errungenschaftsbeteiligung <ul style="list-style-type: none"> • ordentlicher Güterstand • vertragliche Anpassungen möglich 	Gütergemeinschaft <ul style="list-style-type: none"> • entsteht durch Ehevertrag
Angeordnete Gütertrennung <ul style="list-style-type: none"> • entsteht durch Gerichtsurteil oder bei Zwangsvollstreckung von Gesetzes wegen 	Gewillkürte Gütertrennung <ul style="list-style-type: none"> • entsteht durch Ehevertrag

Walder Wältli & Partner
Rechts- und Treuhandpraxis AG



8

Erbrecht



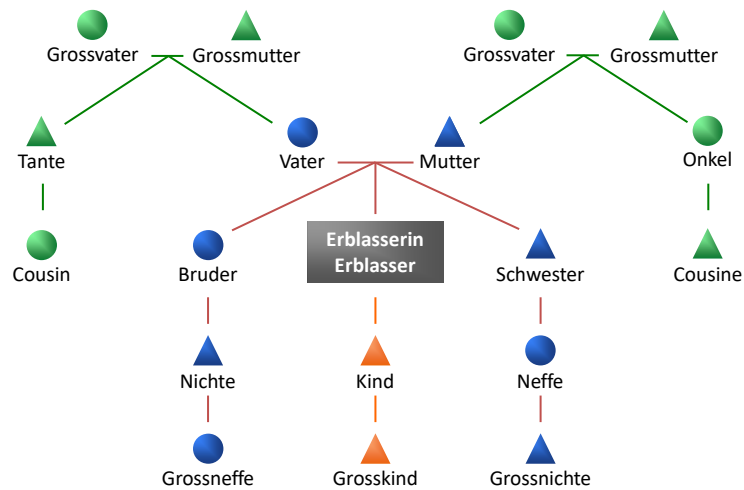
9

Regeln des Erbrechts

1. Stammesprinzip
2. „Je näher am Blut, desto näher am Gut!“
3. unterschiedliche Ansprüche des überlebenden Ehegatten

10

Gesetzliche Erben (Verwandtschaft)



Walder Wälti & Partner
Rechts- und Treuhandpraxis AG



11

Gesetzliche Erben (Ehegatte)

Steht der Ehegatte in Konkurrenz mit:

- Nachkommen **Erbteil = $\frac{1}{2}$**
- Schwiegereltern oder deren Nachkommen **Erbteil = $\frac{3}{4}$**
- Grosseltern des verstorbenen Ehegatten oder deren Nachkommen **Erbteil = $\frac{1}{1}$**

Walder Wälti & Partner
Rechts- und Treuhandpraxis AG



12

Fazit

Die gesetzlichen **Erbquoten** bei Familie Muster betragen demzufolge:

- für den überlebenden **Ehemann**: $\frac{1}{2}$
- für die **Tochter** Sabrina: $\frac{1}{4}$
- für den **Sohn** Peter: $\frac{1}{4}$

je berechnet vom **Nachlass** der Ehefrau bzw. Mutter.

13

Teilung

Mann		Frau	
Eigengut	35 000	Eigengut	25 000
Errungenschaft (Vorschlag)	56 000	Errungenschaft (Vorschlag)	36 000
Vermögen des Mannes	81 000	Vermögen der Frau	71 000

Eigengut	35 000	Eigengut	25 000
Hälfte der gemeinsamen Errungenschaft (Vorschlag)	46 000	Hälfte der gemeinsamen Errungenschaft (Vorschlag)	46 000

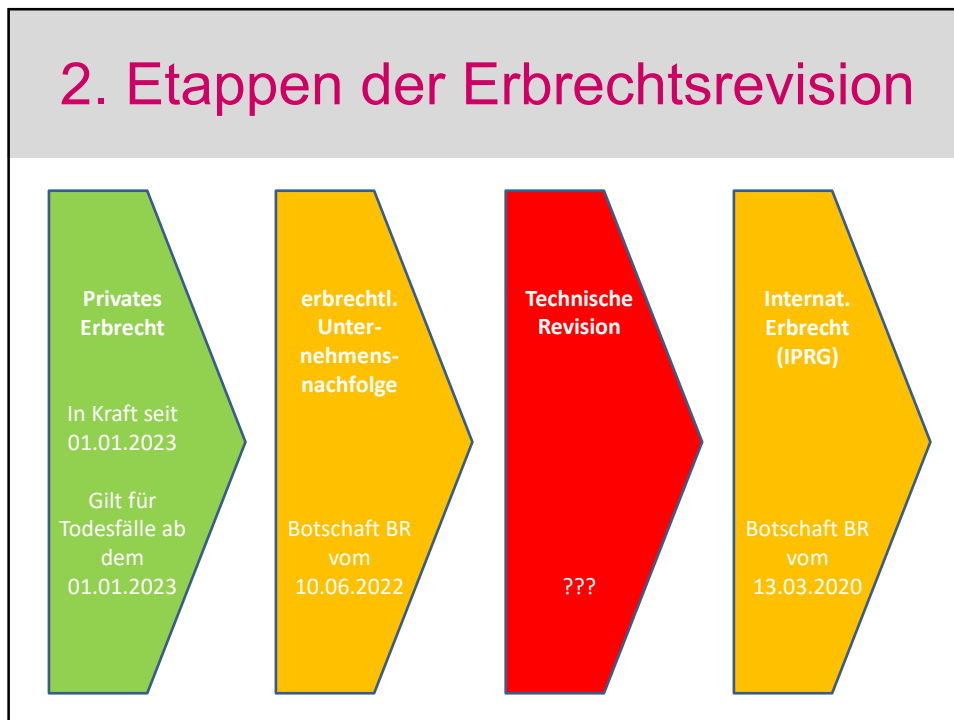
14

Teilung

<u>Ehemann</u>	<u>Tochter Sabrina</u>	<u>Sohn Peter</u>
Vermögen des Mannes 81 000		
Erbteil 1/2 35 500	Erbteil 1/4 17 750	Erbteil 1/4 17 750
Total Ehemann 116 500	Total Tochter 17 750	Total Sohn 17 750
= 76,64 % des gemeinsamen Vermögens der Ehegatten		
Vermögen des Mannes 81 000	Vermögen der Frau 71 000	

Walder Wältli & Partner
Rechts- und Treuhandpraxis AG

15



16

3. Erbteile/Pflichtteile (was bleibt)

- Gesetzliche Erbteile sind unverändert geblieben
- Kein „gesetzliches“ Erbrecht für Lebenspartner/Innen
- Kein Unterhaltsvermächtnis für Lebenspartner/Innen

3. Erbteile/Pflichtteile (was ist neu)

- Erhöhung der verfügbaren Quote durch Abschaffung Pflichtteil der Eltern und Reduktion Pflichtteil Nachkommen
- Einheitlicher Pflichtteil von $\frac{1}{2}$ der gesetzlichen Erbquote (ZGB Art. 471)

3. Erbteile/Pflichtteile (Beispiele)

Erben	Ges. Quote	Pflichtteil	Effektiv	Frei Quote
Nur Kinder	1/1	1/2	1/2	1/2
Kinder/Partner				
• Partner	1/2	1/2	1/4	1/2
• Kinder	1/2	1/2	1/4	
Eltern				
• Vater	1/2	0	0	1/1
• Mutter	1/2	0	0	
Partner/Eltern				
• Partner	3/4	1/2	3/8	5/8
• Eltern	1/4	0	0	
Partner/Geschwister				
• Partner	3/4	1/2	3/8	5/8
• Geschwister	1/4	0	0	

Walder Wältli & Partner
Rechts- und Treuhandpraxis AG



19

4. Neuerungen für Ehegatten

ZGB Art. 216 Abs. 2 und 3:

Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung am Vorschlag wird bei der Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners, der gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht hinzugerechnet.

Walder Wältli & Partner
Rechts- und Treuhandpraxis AG





20

Eheliches Güterrecht - Vermögensverhältnisse

Errungenschaftsbeteiligung

mit Ehevertrag auf Vorschlagszuweisung

► **gesamter Vorschlag wird dem überlebenden Ehegatten zugewiesen**

			
Eigengut 35 000	Errungenschaft (Vorschlag) 56 000	Errungenschaft (Vorschlag) 36 000	Eigengut 25 000
Eigengut	35 000	Eigengut	25 000
gesamte Errungenschaft (Vorschlag)	92 000	Keine Beteiligung an der Errungenschaft (Vorschlag)	0
Vermögen des Mannes	127 000	Vermögen der Frau	25 000

Walder Wältli & Partner
Rechts- und Treuhandpraxis AG





21

Eheliches Güterrecht - Vermögensverhältnisse

Errungenschaftsbeteiligung

mit Ehevertrag auf Vorschlagszuweisung

► **gesamter Vorschlag wird dem überlebenden Ehegatten zugewiesen**

			
Eigengut 35 000	Errungenschaft (Vorschlag) 56 000	Errungenschaft (Vorschlag) 36 000	Eigengut 25 000
Eigengut	35 000	= Nachlass der Ehefrau	
gesamte Errungenschaft (Vorschlag)	92 000	Keine Beteiligung an der Errungenschaft (Vorschlag)	0
Vermögen des Mannes	127 000	Vermögen der Frau	25 000

Walder Wältli & Partner
Rechts- und Treuhandpraxis AG



22

Erbrechtliche Folgen bei Scheidung (1)

ZGB Art. 472 Absatz 1:

*Ist beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig, so verliert der überlebende Ehegatte seinen **Pflichtteilsanspruch**, wenn:*

1. *Das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde; oder*
2. *Die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.*

Erbrechtliche Folgen bei Scheidung (2)

ZGB Art. 120 Abs. 3:

Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung können Ehegatten keine Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen erheben:

1. *Nach der Scheidung;*
2. *Nach dem Tod eines Ehegatten während eines Scheidungsverfahrens, das den Verlust des Pflichtteilsanspruches des überlebenden Ehegatten bewirkt.*

Erbrechtliche Folgen bei Scheidung (Fazit)

- Ehegatten **behalten** während der Scheidung gegenseitig die **gesetzlichen Erbansprüche**.
- **Darüber hinaus gehende Begünstigungen** aus Testamenten oder Erbverträgen **fallen „automatisch“ dahin**.
- **Wollen in Scheidung lebende Personen ihre Partner/In vom Erbrecht ausschliessen, müssen sie dies ausdrücklich verfügen (Testament)**.

Güterrechtliche Folgen bei Scheidung (1)

ZGB Art. 217 (Errungenschaftsbeteiligung)

Bei Scheidung, gelten Vereinbarungen über die Änderung der gesetzlichen Beteiligung am Vorschlag nur, wenn der Ehevertrag dies ausdrücklich vorsieht.

Dies gilt auch bei Auflösung des Güterstands durch Tod, wenn ein Scheidungsverfahren hängig ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt.

Güterrechtliche Folgen bei Scheidung (2)

ZGB Art. 241 Absatz 4 (Gütergemeinschaft)

Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung im Ehevertrag gelten die Vereinbarungen über eine andere Teilung im Todesfall nicht, wenn ein Scheidungsverfahren hängig ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt.

Güterrechtliche Folgen bei Scheidung (Fazit)

- Vereinbarungen über eine andere Teilung des Vorschlages bzw. des Gesamtgutes fallen „automatisch“ dahin
- **Dahinfallen kann im Ehevertrag ausgeschlossen werden**

Begünstigung durch Nutzniessung (1)

ZGB Art. 473 Absatz 1

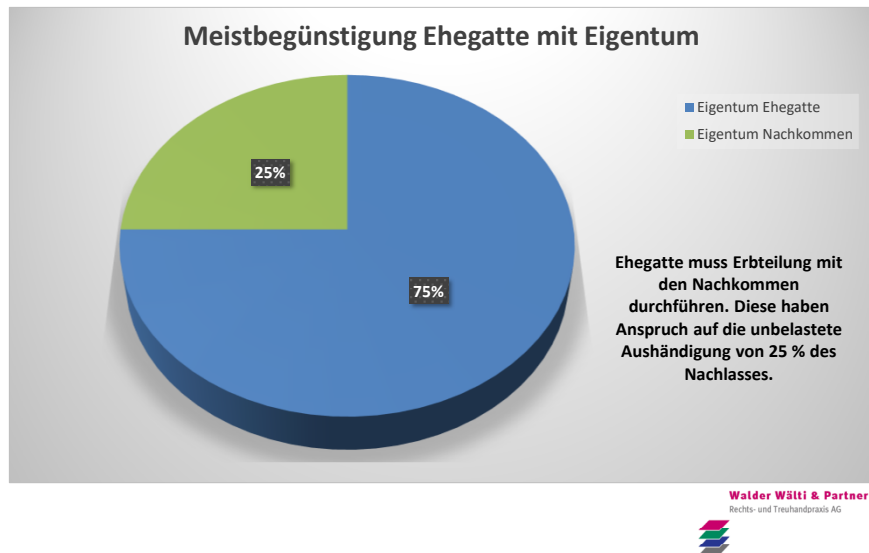
Unabhängig von einer allfälligen Verfügung über den verfügbaren Teil kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden eingetragenen Partnerin oder dem überlebenden eingetragenen Partner durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

Begünstigung durch Nutzniessung (2)

ZGB Art. 473 Absatz 2

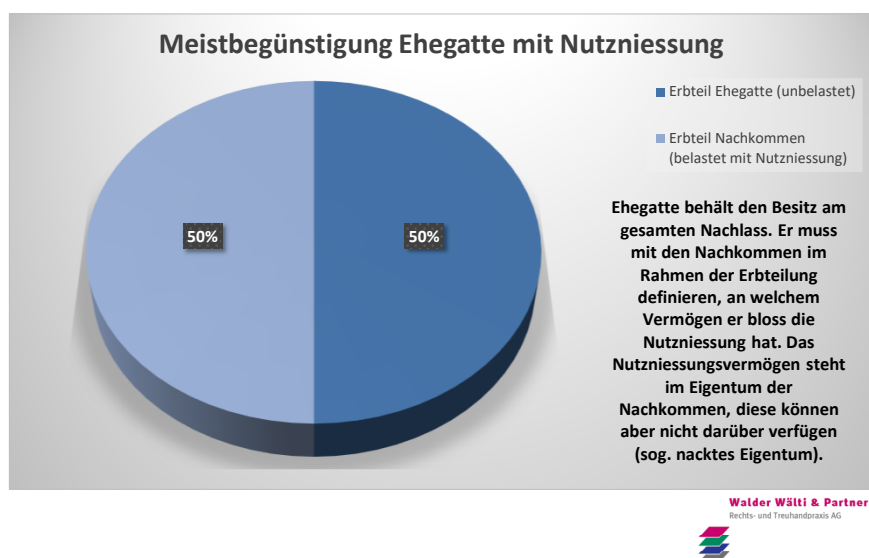
*Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. **Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil die Hälfte des Nachlasses.***

Begünstigung durch Nutzniessung (3)



31

Begünstigung durch Nutzniessung (4)



32

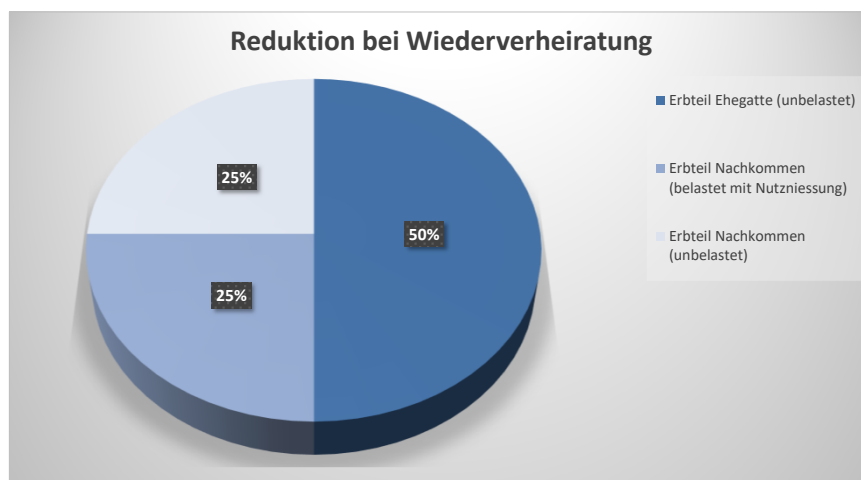
Begünstigung durch Nutzniessung (5)

ZGB Art. 473 Absatz 3

Heiratet der überlebende Ehegatte wieder oder begründet er eine eingetragene Partnerschaft, so entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbgangs nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können. Diese Bestimmung gilt sinngemäss, wenn die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner eine neue eingetragene Partnerschaft begründet oder heiratet.

33

Begünstigung durch Nutzniessung (6)



34

5. Versicherung und gebundene Vorsorge (1)

ZGB Art. 476 Absatz 1

Ist ein auf den Tod des Erblassers gestellter Versicherungsanspruch, einschliesslich eines solchen Anspruchs aus der gebundenen Selbstvorsorge, mit Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden, so wird der Rückkaufswert des Versicherungsanspruchs im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu dessen Vermögen hinzugerechnet.



35

5. Versicherung und gebundene Vorsorge (2)

ZGB Art. 476 Absatz 2

Ebenfalls zum Vermögen des Erblassers hinzugerechnet werden Ansprüche von Begünstigten aus der gebundenen Selbstvorsorge des Erblassers bei einer Bankstiftung.



36

Fazit (1)

- Begünstigungen aus den Säulen 2 und 3a gehören nicht zum Nachlass.
- Sie können den Begünstigten direkt ausbezahlt werden (*Erben haben gegenüber den Versicherungen und Banken weder einen Auszahlungsanspruch noch einen Rückgriff*)

37

Fazit (2)

- Sie können auch geltend gemacht werden, wenn der Nachlass ausgeschlagen wird und fallen nicht in die Konkursmasse.
- Die Begünstigungen aus der Säule 3a sind für die Berechnung der Pflichtteile zum Nachlass hinzuzurechnen
 - Versicherungen zum Rückkaufswert im Zeitpunkt des Todes des Erblassers
 - Guthaben bei Bankstiftungen zum Nominalwert

38

Beispiel (1)

- A ist mit B verheiratet
- Sie haben eine gemeinsame Tochter C
- A stirbt am 01.02.2023
- Der effektiv vorhandene Nachlass beträgt Fr. 100'000.00

39

Beispiel (2)

Effektiv vorhandener Nachlass	Fr.	100'000.00
Ehefrau B erhält aus der 2. Säule eine Einmalzahlung von Fr. 500'000.00	Fr.	0.00
Ehefrau ist alleinige Begünstigte aus Bankguthaben der Säule 3a	Fr.	500'000.00
Pflichtteilsberechnungsmasse	Fr.	600'000.00
Pflichtteil von Tochter C = $\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{2}$, somit	Fr.	150'000.00
C erhält den gesamten, effektiv vorhandenen Nachlass	Fr.	100'000.00
C hat gegen B einen Herabsetzungsanspruch von	Fr.	50'000.00

Nebst dem Herabsetzungsanspruch hat C keine direkten Ansprüche gegenüber der Pensionskasse (2. Säule) oder der Bankstiftung (Säule 3a)

40

6. Verfügungen nach Erbverträgen

ZGB Art. 494 Absatz 3

Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, unterliegen jedoch der Anfechtung, soweit sie:

- 1. mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, namentlich wenn sie die erbvertraglichen Begünstigungen schmälern; und*
- 2. im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind.*

Fazit

- Nach Abschluss eines Erbeinsetzungs- oder Vermächtnisvertrages darf der Erblasser sein Vermögen weder durch lebzeitige Zuwendungen, noch durch Verfügungen von Todes wegen zulasten der Begünstigten verringern.
- Anfechtung richtet sich gegen die Empfänger aus lebzeitigen Zuwendungen oder Verfügungen von Todes wegen.
- Ausgenommen sind übliche Gelegenheitsgeschenke.

7. Herabsetzung

Mit der Herabsetzung werden Begünstigte verpflichtet, die Pflichtteile der Erben ganz oder teilweise zu erstatten. Als Begünstigungen gelten:

- die Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge
- die Zuwendungen von Todes wegen (Erbeinsetzungen, Vermächtnisse etc.)
- die Zuwendungen unter Lebenden (Erbvorbezüge, Schenkungen etc.)



43

Reihenfolge (1)

ZGB Art. 532 Absatz 1

Der Herabsetzung unterliegen wie folgt der Reihe nach, bis der Pflichtteil hergestellt ist:

- 1. die Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge;*
- 2. die Zuwendungen von Todes wegen;*
- 3. die Zuwendungen unter Lebenden.*



44

Reihenfolge (2)

ZGB Art. 532 Absatz 2

Die Zuwendungen unter Lebenden werden wie folgt der Reihe nach herabgesetzt:

- 1. die der Hinzurechnung unterliegenden Zuwendungen aus Ehevertrag oder Vermögensvertrag;*
- 2. die frei widerruflichen Zuwendungen und die Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge, im gleichen Verhältnis;*
- 3. die weiteren Zuwendungen, und zwar die späteren vor den früheren.*

Beispiel (1)

- Erblasser A war unverheiratet und hinterlässt seinen Sohn B und seine Tochter C
- A setzt Tochter C zugunsten von Sohn B auf den Pflichtteil
- Der effektive Nachlass von A beträgt Fr. 100'000.00
- A vermacht seinem Patensohn D Fr. 10'000.00
- A hat seiner Patentochter E vor 3 Jahren eine unwiderrufliche Schenkung von Fr. 20'000.00 ausgerichtet
- A hat seinem Sohn B vor 2 Jahren eine nicht ausgleichspflichtige Schenkung von Fr. 500'000.00 ausgerichtet

Beispiel (2)

Effektiv vorhandener Nachlass	Fr.	100'000.00
Unwiderrufliche Schenkung an Patentochter E (vor 3 Jahren)	Fr.	20'000.00
Schenkungen an Sohn B (vor 2 Jahren)	Fr.	500'000.00
Pflichtteilsberechnungsmasse	Fr.	620'000.00
Pflichtteil von Tochter C = $\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{2}$, somit	Fr.	155'000.00
C erhält:		
Den Pflichtteil aus dem effektiv vorhandenen Nachlass	Fr.	25'000.00
Von Bruder B aus gesetzlicher Erbfolge über den Pflichtteil hinaus	Fr.	50'000.00
Vom Patensohn D aus Vermächtnis (Zuwendung von Todes wegen)	Fr.	10'000.00
Von Bruder B aus Schenkung (Zuwendung unter Lebenden vor 2 Jahren = spätere Zuwendung)	Fr.	70'000.00
Total	Fr.	155'000.00



47

Beispiel (3)

Patentochter E kann die Schenkung von A vollumfänglich behalten (die Zuwendung zu Lebzeiten erfolgte früher als die Schenkung an Sohn B).

Walder Wyss & Partner
Rechts- und Treuhandpraxis AG



48

8. Aktuelle Verhältnisse prüfen

- Sind bestehende Verfügungen bzgl. Pflichtteilen unmissverständlich?
- Wurde aufgrund des bisherigen „Lehrstreites“ auf eine Vorschlagszuweisung nach ZGB Art. 216 verzichtet? Wäre diese nunmehr möglich?
- Sind Verfügungen im Hinblick auf ein laufendes oder bloss mögliches Scheidungsverfahren notwendig?
- Wäre die Begünstigung mit Nutzniessung eine Alternative?
- Besteht aufgrund von Guthaben der Säule 3a die Gefahr einer Pflichtteilsverletzung?
- Bestehen Erbverträge, welche die lebzeitige Verfügungsfreiheit der Erblasser einschränken?
- Führen die bestehenden, lebzeitigen Zuwendungen zu einer „ungewollten“ Herabsetzung gegenüber gesetzlichen Erben oder Begünstigten aus Verfügungen von Todes wegen?



49

9. Exkurs: EL und Erbrecht

ELG Art. 16 a (Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung)

Rechtmässig bezogene Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 sind nach dem Tod der Bezügerin oder des Bezügers aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von 40 000 Franken übersteigt.

Bei Ehepaaren entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 noch immer gegeben sind.



50

9. Exkurs: EL und Erbrecht

ELG Art. 16 b (Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung)

Der Rückforderungsanspruch erlischt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Stelle nach Artikel 21 Absatz 2 davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung.

9. Exkurs: EL und Erbrecht

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 (EL-Reform)

Absatz 2:

*Die Artikel 16a und 16b gelten nur für Ergänzungsleistungen, die **nach Inkrafttreten dieser Änderung ausbezahlt** werden.*

9. Exkurs: EL und Erbrecht

Fazit:

- Rückerstattungspflicht ordentlich bezogener Leistungen
- Nur von demjenigen Teil des Nachlasses der den Betrag von Fr. 40'000.00 übersteigt (Brutto- oder Nettonachlass?)
- Bei Ehepaaren erst beim Tod des Zweitversterbenden
- Anspruch erlischt sofern die Stelle ihn nicht innerhalb eines Jahres einfordert
- Anspruch erlischt in jedem Fall nach Ablauf von 10 Jahren seit Entrichtung der einzelnen Leistungen
- Gilt nur für Leistungen, die nach dem 31.12.2020 ausbezahlt worden sind.

Ihre Fragen



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Stephan Bölli
Rechtsberater, vorm. Notar
Walder Wälti & Partner
Rechts- und Treuhandpraxis AG
Esslingerstrasse 17, 8618 Oetwil am See
www.wk-group.ch
stephan.boelli@wk-group.ch

